

## Positionspapier

zum Antrag der Verbandsvertreter Herr Böhringer und Herr Skiba zur  
„Anpassung des Restriktionskriteriums der Umfassung von Siedlungen an den  
aktuellen Stand von Windkraftanlagen“  
(eingereicht auf der 61. Verbandsversammlung am 25.09.2019)

### **Beschlussvorschlag gemäß o.g. Antrag:**

Im Zuge der aktuellen Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie wird die Umfassung von Siedlungen in einem Betrachtungsraum in einem 3,5 km Radius bewertet. Der o.g. Antrag zielt darauf ab, den Betrachtungsraum zur Prüfung der umfassenden Wirkung von Windenergieanlagen (WEA) auf Grund der steigenden Anlagenhöhen von 3,5 km auf 5 km zu erweitern. Begründet wird der erhöhte Betrachtungsabstand mit der überstrichenen Rotorfläche bzw. dem optischen Eindruck der Rotorflächen größerer Anlagen.

### **Quellenlage:**

Das Gutachten von 2013 zur Anwendung des „Umfassungskriteriums“, auf dessen Grundlage bislang die einzelfallbezogene Prüfung der Umfassung von Ortschaften in Mecklenburg-Vorpommern erfolgte, verwendet im Vergleich zum Antrag eine andere Methodik zur Anwendung des Kriteriums „Umfassung“. Danach ist der anzuwendende Betrachtungsraum von 3,5 km hergeleitet aus dem 1.000 m Siedlungsabstand zuzüglich des 2,5 km-Mindestabstandes zwischen Eignungsgebieten. Die durchschnittliche oder maximale Höhe von Windenergieanlagen (oder gar die überstrichene Rotorfläche) spielt für diese Herleitung zunächst keine Rolle.

Ferner wird im Gutachten ausgeführt, dass die maximale Höhe von WEA bei 200 m läge; erst bei einer erheblich abweichenden maximalen Anlagenhöhe sei ggf. über eine Anpassung der Parameter des Gutachtens neu zu entscheiden.

Derzeit (03/2020) ist vorgesehen, das Gutachten im Auftrag des Energieministeriums zu aktualisieren. Gegenwärtig sind Anlagenhöhen bis 250 m auf dem Markt. Dies führt aber bisher nicht dazu, dass der Betrachtungsraum zwangsläufig größer wird.

Für eine rechtssichere Planung ist jedoch nicht die maximal mögliche Anlagenhöhe entscheidend, sondern die stringente Verwendung einer Referenzanlage im gesamten Planungskonzept. Eine Referenzanlage soll dabei weder den „worst case“ noch den „best case“ abbilden, sondern einen validen Durchschnittswert. Soweit der Planungsverband an anderer Stelle auf eine Referenzanlage Bezug nimmt, ist diese 200 m hoch.

Die Annahme unterschiedlicher Referenzanlagen im gesamten Planungskonzept wäre gemäß der ständigen Rechtsprechung abwägungsfehlerhaft. Auch in aktuellen Regionalplänen anderer Planungsregionen wird eine Referenzanlage von 200 m in

Ansatz gebracht (vgl. u.a. RREP Vorpommern 2019 (Entwurf), RROP Uelzen 2019, RROP Celle (Entwurf 2017), RROP Lüchow-Dannenberg 2019). In Schleswig-Holstein ist die Referenzanlage auf eine deutlich niedrigere Gesamthöhe von 150 m festgelegt.

Somit ist festzustellen, dass die etablierte Umfassungsmethodik nicht direkt auf der Anlagenhöhe beruht, und dass die vom Planungsverband angenommene Referenzanlage 200 m hoch ist.

### **Bewertung:**

Die Geschäftsstelle vertritt die Auffassung, dass die Referenzhöhe von 200 m sachlich begründbar ist und im laufenden Planungsprozess keiner Änderung unterzogen werden sollte. So betrug bspw. im Jahr 2018 die durchschnittliche Höhe von neu errichteten Windenergieanlagen (WEA) in Deutschland 191 m und genehmigter Windenergieanlagen in Westmecklenburg 199 m, weshalb die Annahme von 200 m im Gutachten nicht grundlegend zu verwerfen ist. Diese Höhe entspricht ferner der Referenzanlage, die dem Fachbeitrag Denkmalschutz zu Grunde liegt und die künftig für die Bemessung des „harten Kerns“ im Siedlungsabstand Verwendung finden wird.

Ferner weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass die im Antrag vorgeschlagene Erweiterung des Betrachtungsraums von 3,5 auf 5 km deutschlandweit weder in der Begründung noch im Ergebnis einen etablierten Ansatz zur Vorgehensweise bei der Bewertung der Umfassung von Ortschaften darstellt. Er ist weder aus der Fachliteratur herleitbar, noch ist er fachgutachterlich, gesetzlich oder durch die ständige Rechtsprechung begründbar. Insofern kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass die im Antrag dargelegte Begründung sich als tragfähig im Zuge einer gerichtlichen Überprüfung der Teilfortschreibung erweisen würde.

Daher steht zu befürchten, dass der vorgeschlagene methodische Wechsel im laufenden Fortschreibungsprozess einschließlich der damit verbundenen Annahme anderweitiger bzw. unterschiedlicher Referenzanlagen (200 m im gesamtträumlichen schlüssigen Planungskonzept; höhere Anlage zur Begründung der Erweiterung des Betrachtungsraumes beim Kriterium „Umfassung“) die Rechtssicherheit des gesamten Plans gefährden würde.

Auch sei darauf verwiesen, dass durch Anwendung des fachlich und rechtlich nicht etablierten methodischen Ansatzes eine – über die Marginalität hinausgehende – Reduzierung der Eignungsgebietskulisse erfolgen würde. Damit läuft der Plangeber Gefahr, der Windenergienutzung nicht substanziell Raum zu verschaffen und durch Ausweisung einer zu geringen Fläche möglicherweise eine abwägungsfehlerhafte Verhinderungsplanung zu betreiben, die nicht den Anforderungen der Rechtsprechung zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung entspräche. Auch ist zu vermuten, dass derart umfängliche Änderungen in einem Kriterium und somit auch in der Gebietskulisse den verfestigten Planungsstand in Frage stellen könnten.

Auf einigen der in Rede stehenden Flächen, die im Zuge der Erhöhung des Betrachtungsraumes auf 5 km wegfielen, werden gegenwärtig bereits Genehmigungsverfahren durchgeführt. Es muss angenommen werden, dass eventuell

existierende Rechtspositionen im Zuge einer gerichtlichen Überprüfung des gesamträumlich schlüssigen Planungskonzeptes geltend gemacht werden.

Abschließend sei auf mögliche Folgen bezüglich des vorgesehenen Zeitplanes des Teilfortschreibungsprozesses verwiesen: Seitens der obersten Landesplanungsbehörde wurde eine positive Entscheidung über – durch den Planungsverband beantragte – befristete Untersagungen nur dann in Aussicht gestellt, wenn der Teilfortschreibungsprozess bis zur Rechtsfestsetzung innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen ist und mithin eine Bindungswirkung durch Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung erreicht werden kann. So ist zu konstatieren, dass der Methodikwechsel hinsichtlich der Umfangsbewertung einen umfänglichen Bearbeitungsmehraufwand bezüglich der Generierung der Gebietskulisse, der Erarbeitung der Abwägungsdokumentation und der Überarbeitung sonstiger Teilfortschreibungsdokumente (u.a. Kapitelentwurf, Umweltbericht, FB Denkmalschutz, Dokumentation der Gebietskulisse) nach sich zöge. Der vorgesehene Zeitplan der Teilfortschreibung (Abschluss der zweiten und Start der dritten Beteiligungsstufe im Juni 2020; Einreichung zur Rechtsfestsetzung der Teilfortschreibung als LVO im März 2021) steht damit in Frage.

**Empfehlung:**

Die Geschäftsstelle, die AG Vorstand und der Vorstand (mehrheitlich) empfehlen daher, den Antrag abzulehnen.

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des  
Regionalen Planungsverbandes  
Westmecklenburg